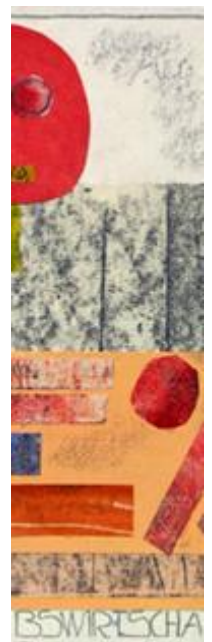


INFO 1/2013:

- Vereinfachungsregelung zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (OFD)
- Neue amtliche Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 01.01.2013
- Vorliegen einer Geschäftsveräußerung bei Vermietung wesentlicher Grundlagen (§ 1 Abs. 1 a UStG); Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 10.11.2011- bzw. BFH-Urteils vom 18.01.2012
- Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmen (BMF)
- Übergangsfrist für authentifizierte Übermittlungen bis 31.08.2013



Einkommensteuer

Vereinfachungsregelung zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (OFD)

Im Rahmen des § 37b EStG soll ab sofort die für Arbeitnehmer für Sachbezüge unter 40 Euro geltende Begünstigung auch für Zuwendungen an Dritte gelten. (Rundverfügung der OFD Frankfurt). Damit müssen Aufmerksamkeiten deren Wert € 40 nicht übersteigt (Bspw. an einen Kunden zu einem besonderen persönlichen Anlass) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Neue amtliche Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 01.01.2013

Die verbindlichen Muster für Spendenbestätigungen wurden grundlegend überarbeitet. Per 1.1.2013 müssen die Spendenaussteller aber unbedingt auf die neuen Formulare umsteigen.

Die verbindlichen Muster dienen dazu, die für den Spendenabzug benötigten Informationen bundeseinheitlich zu regeln sowie den bürokratischen Aufwand für die Vereine möglichst gering zu halten. Das Bundesministerium der Finanzen hat nun gemeinsam mit den Finanzverwaltungen der Länder die verbindlichen Muster für Spendenbestätigungen grundlegend überarbeitet. Insbesondere wurden dabei auch für Sammelbestätigungen eigene Formulare erarbeitet. Diese stehen im [Formular-Management-System](#) der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung. Dort können die Bescheinigungen direkt online erstellt werden.

Als **zusätzlichen Service** hat das Bayerische Landesamt für Steuern die Formulare auf seiner [Internetseite](#) auch **im word-Format** bereitgestellt. Damit können sie speziell auf den einzelnen Zuwendungsempfänger zugeschnitten werden. Veränderungen dürfen aber – wenn überhaupt - nur in bestimmtem Maße vorgenommen werden.

Umsatzsteuer

Vorliegen einer Geschäftsveräußerung bei Vermietung wesentlicher Grundlagen (§ 1 Abs. 1 a UStG); Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 10.11.2011- bzw. BFH-Urteils vom 18.01.2012

Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil hat der BFH am 18.1.2012 entschieden, dass die Übereignung des Warenbestandes und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung darstellt, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmen (BMF)

Im Falle der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kann die erkennbare Vermietungsabsicht im Zeitpunkt der Herstellung nicht mit der für den Vorsteuerabzug ebenfalls erforderlichen zeitnahen Zuordnung zum Unternehmen gleichgesetzt werden (BFH, Urteil v. 11.7.2012 - XI R 17/09, NV; veröffentlicht am 5.12.2012). Die Zuordnungsentscheidung muss spätestens und mit endgültiger Wirkung in einer "zeitnah" erstellten Umsatzsteuererklärung für das Jahr, in das der Leistungsbezug fällt, nach außen dokumentiert werden, wobei insoweit der 31. Mai des Folgejahres als letztmöglicher Zeitpunkt in Betracht kommt (vgl. z.B. BFH, Urteil v. 7.7.2011 VR 21/10). Für den Vorsteuerabzug ist Voraussetzung, dass der Unternehmer eine Leistung als Steuerpflichtiger bezogen hat, was voraussetzt, dass sie seinem Unternehmen zugeordnet wurden und dies der Finanzbehörde nachgewiesen wird.

Übergangsfrist für authentifizierte Übermittlungen bis 31.08.2013

Die Finanzverwaltung gewährt nun doch eine Übergangsfrist für die zertifizierte Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, die Anmeldung von Sondervorauszahlungen, die Zusammenfassende Meldung sowie Dauerfristverlängerungen bis zum 31.08.2013. Grundsätzlich müssen diese seit 01.01.2013 elektronisch, authentifiziert mit einem Zertifikat an das Finanzamt übermittelt werden

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2013 Berndt & Greska, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater